

# Mitteilungsblatt

## der Universität Koblenz-Landau

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 3/2021 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

17. Juni 2021

---

Herausgeber:  
Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau  
Rhabanusstraße 3  
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
[www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/](http://www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/)

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
20.04.2021	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie</i>	3

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie**

**Vom 20.04.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr.6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 20.04.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht:

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie vom 07. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 3/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 133 ff.), zuletzt geändert am 22. September 2020 (Mitteilungsblatt 4/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Als § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Fristen zur Teilnahmeverpflichtung an Prüfungen sowie zur Wiederholungspflicht von Prüfungen werden für die Dauer von digitalen Semestern im Sinne des § 1 Absatz 1 ausgesetzt.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Prüfungen, die als mündliche Prüfung, praktische Prüfung oder Klausur im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 oder Wintersemester 2021/2022 im letzten oder vorletzten Versuch abgelegt und nicht bestanden wurden, wird insgesamt ein einmaliger zusätzlicher Wiederholungsversuch pro Modul entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnung gewährt. Abschlussarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 HochSchG sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein zusätzlicher Wiederholungsversuch für Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, ist ausgeschlossen.“

## **Artikel 2**

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 20.04.2021

Prof. Dr. Gabriele Schaumann  
Vizepräsidentin der Universität Koblenz-Landau